

Gewässerschauen – mehr als eine Pflichtaufgabe

Foto: Büro am Fluss e.V., Wendlingen



Organisation und Durchführung

www.hochwasserbw.de

Gewässerschau

Durchführung, Aufgabenverteilung, Teilnehmerkreis,
Inhalte, Haftungsfragen,
Ansprechpartner

**Kompaktinformation für Kommunen, Untere Verwaltungsbehörden
und die Landesbetriebe Gewässer**

Gewässerschaun – mehr als eine Pflichtaufgabe

WAS IST EINE GEWÄSSERSCHAU?

i Neben der gesetzlichen Verpflichtung alle 5 Jahre eine Gewässerschau abhalten zu müssen, kann sich der Bedarf aufgrund lokaler Interessen (z. B. Hochwassergefahr, Anwohnerbeschwerden, Agendaprozess, ...) ändern.

i Die Gewässerschau sollte von Anfang November bis Anfang April erfolgen. Der unbelaubte Zustand der Gehölze ermöglicht einen freien Blick auf das Gewässer.

i Die bei einer Gewässerschau besprochenen Mängel und deren Vereinbarungen werden i. d. R. ohne späteren großen Aufwand direkt und unbürokratisch umgesetzt.

Eine Gewässerschau ist die Besichtigung eines Flusses, Baches oder Sees. Sie kann sich auf Teilabschnitte beschränken und bezieht die Ufer und das für den Hochwasserschutz und die ökologische Funktion erforderliche Umfeld mit ein. Die Gewässerschau dient dazu, Mängel und Gefahren festzustellen und deren Behebung einzuleiten.



Ablagerungen direkt vor oder nach einem Durchlass können bei Hochwasser zur Verklauung führen und müssen entfernt werden.

WARUM EINE GEWÄSSERSCHAU?

Der Träger der Unterhaltungslast (z.B. Kommune, Land) hat die gesetzliche Verpflichtung (§ 32 WG Abs. 6), alle 5 Jahre eine Gewässerschau durchzuführen. Bei größeren Mängeln oder besonderen Gefahrensituationen/-stellen ist die Gewässerschau häufiger durchzuführen. Sie ermöglicht Ziele der Gewässerunterhaltung und -entwicklung und der

Foto: Büro am Flusse e.V., Wendlingen

ORGANISATION der Gewässerschau

Kommune	Untere Verwaltungsbehörde (UVB)
Vorbereitung	
<ul style="list-style-type: none"> - Gewässerabschnitt festlegen - Zeitpunkt festlegen (z. B. Schonfristen beachten) - Ggf. Genehmigung einholen (Naturschutzgebiet, usw.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Anregung zur Durchführung einer Gewässerschau - Vorabinformationen über Zustand der Gewässer und Besonderheiten (z. B. Wasserkraftanlagen) - Hinweise zu Schonfristen
Einladung	
<ul style="list-style-type: none"> - Teilnehmer einladen (Untere Verwaltungsbehörde, weitere Dienststellen, ggf. Ingenieurbüros, ...) 	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf weiteren Teilnehmerkreis
Bekanntmachung	
<ul style="list-style-type: none"> - Möglichst alle Eigentümer, Nutzer und Anlieger vorab informieren - Hinweise im Gemeinde- bzw. Stadtblatt (Öffentliche Bekanntmachung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Informationsaustausch über Anlieger, Eigentümer, Nutzer und Nutzungsarten - Hilfestellung bei der Pressearbeit
Sonstiges	
<ul style="list-style-type: none"> - Ggf. Planung/Organisation von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei der Durchführung von begleitenden Veranstaltungen und Bereitstellung von Informationsmaterial

Hochwasservorsorge zu integrieren und das Gewässer wieder in das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu rücken.

Durch eine kontinuierliche Beobachtung von Bach- oder Flussabschnitten kann die Gewässerschau wertvolle Anregungen für deren naturnahe Entwicklung geben. Somit entstehen Impulse zur Umsetzung von Gewässerentwicklungsplanungen.

INHALTE DER GEWÄSSERSCHAU

Bei einer Gewässerschau werden zum einen die Funktionen des Gewässers, der Ufer und der Bauwerke am Gewässer überprüft: Liegen Verunreinigungen oder illegale Einleitungen vor? Sind vorhandene Fischeaufstiegsanlagen intakt? Lagert Material unsachgemäß in Ufernähe, das bei Hochwasser mitgerissen und Engstellen wie z.B. Brückenbauwerke verklauen (verstopfen) kann?

Zum anderen kann die Gewässerschau mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen z. B. für oder von Schulklassen, Angelvereinen oder Bachpaten verbunden werden. Der Bach oder Fluss wird als landschaftsprägendes Element und schützenswerter Erlebnisraum erfahrbar gemacht!

Neben der Veröffentlichung der Gewässerschau im Gemeindeblatt bzw. in der örtlichen Tageszeitung wird auch im Nachgang zu einer Gewässerschau eine Berichterstattung in der regionalen Presse empfohlen.

TEILNEHMERKREIS

Der Träger der Unterhaltungslast beteiligt die Untere Verwaltungsbehörde (UVB) beim jeweiligen Stadt- oder Landkreis (Wasser, Landwirtschaft, Naturschutz, Forst, etc.) und je nach Bedarf weitere Dienststellen und Organisationen. Um Mängel effektiv zu beseitigen, sind der Betriebshof sowie die Inhaber von Grundstücken, Anlagen und Wasserbenutzungsrechten einzuladen.

So können Fachleute und Betroffene vor Ort nötige Maßnahmen besprechen und Vereinbarungen über die Mängelbeseitigungen treffen.

GEWÄSSERSCHAU NICHT DURCHGEFÜHRT? – DIE FOLGEN

Werden Ufersicherungen illegal hergestellt, und es kann nicht geklärt werden, durch wen diese Sicherungen (und zu welchem Zweck) errichtet wurden, hat i. d. R. der Träger der Unterhaltungslast die Aufgabe diese bei Notwendigkeit zu sichern bzw. zu reparieren. Die Beweislast trägt der Gewässerunterhaltungspflichtige.

Weitere Kosten können entstehen, wenn ein Holzlager weggeschwemmt wird und eine Brücke dadurch verklaut, verbunden mit Aufstauungen. Hat der Träger der Unterhaltungslast versäumt eine Gewässerschau durchzuführen und der Verursacher ist nicht mehr feststellbar, haftet dieser für die entstandenen Hochwasserschäden.

Die Gewässerschau gibt dem Träger der Unterhaltungslast die Möglichkeit zeitnah illegale Bauten und Lagerungen am Gewässer zu registrieren mit der Möglichkeit die Verursachung zweifelsfrei zu klären.



Foto: Frank Hüter, Landratsamt Heilbronn

Illegale Ufersicherungen – die Gewässerschau hilft Mängel zu erkennen und die Verursacher direkt anzusprechen.

DURCHFÜHRUNG der Gewässerschau

Kommune	Untere Verwaltungsbehörde (UVB)
Eröffnung	
<ul style="list-style-type: none"> - Begrüßung und Erläuterung Ablauf - Ggf. begleitende Veranstaltung 	<ul style="list-style-type: none"> - Ggf. Vorstellung der Dienststelle
Begehung des Gewässerabschnitts	
<ul style="list-style-type: none"> - Erläuterungen zur Situation und zum aktuellen Planungsstand bzw. zum weiteren Vorgehen 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle und Bewertung des Gewässerzustands - Feststellung und Erläuterung der Mängel - Prüfung, ob die allgemeine Gewässeraufsicht des Unterhaltungspflichtigen wahrgenommen wird - Prüfung/Einschätzung des technischen Hochwasserschutzes bzw. der Hochwasservorsorge
Mängelbeseitigung bzw. Diskussion vor Ort	
<ul style="list-style-type: none"> - Wenn möglich, treffen einer direkten Vereinbarung über Mängelbeseitigung mit dem Eigentümer bzw. Verursacher 	<ul style="list-style-type: none"> - Beratende Funktion bei festgestellten Mängeln zum weiteren Vorgehen, rechtlichen Grundlagen, usw.
Protokollierung	
<ul style="list-style-type: none"> - Anwesende Teilnehmer - Zustand und Mängel am Gewässer (Fotos, tabellarisches Protokoll) - Getroffene Vereinbarungen 	

NACHBEREITUNG der Gewässerschau

Kommune	Untere Verwaltungsbehörde (UVB)
Mängelbeseitigung	
<ul style="list-style-type: none"> - Ist die Kommune Verursacher bzw. Eigentümer des Gewässerabschnitts, hat diese den Mangel zu beseitigen - Nicht anwesende Eigentümer, Nutzer bzw. Anlieger sind nachträglich zur Mängelbeseitigung aufzufordern 	<ul style="list-style-type: none"> - Hat keine Einigung zur Mängelbeseitigung stattgefunden, muss ggf. eine Anordnung zur Mängelbeseitigung erfolgen - Hilfestellung bzw. Hinweise zur Rechtslage
Auswertung und weitere Bearbeitung	
<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfen der getroffenen Vereinbarungen - Ggf. nochmals schriftlich zur Mängelbeseitigung auffordern - Abschließende Prüfung über Umsetzung aller Mängelbeseitigungen - Ist keine Einigung möglich: Weiterleitung des Falles an die UVB - Versenden des Protokolls an die UVB 	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfen, ob die Kommune die Mängel beseitigt hat - Sofern nach schriftlicher Aufforderung der Kommune keine Einigung mit dem Eigentümer/ Verursacher möglich war: Anordnung in die Wege leiten - Ggf. weitere Behörden (Naturschutz, Bodenschutz) hinzuziehen - Vollzug der Anordnungen
Pressearbeit	
<ul style="list-style-type: none"> - Bekanntmachung der Ergebnisse - Berichterstattung in lokaler Presse 	

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts (WG) in Baden-Württemberg

§ 32 Abs. 1-3 Träger der Unterhaltungslast

- Die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung ist Aufgabe des Landes (Bundeswasserstraße ist Aufgabe des Bundes),
- die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung obliegt den Gemeinden
- und bei privaten Gewässern liegt die Unterhaltungslast bei den Eigentümern des Gewässerbetts.

§ 32 Abs. 6 Gewässerschau

Der Träger der Unterhaltungslast ist gesetzlich verpflichtet, mindestens alle 5 Jahre eine Gewässerschau durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der Unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

§ 75 Abs. 1 Gewässeraufsicht

Die Wasserbehörde wacht darüber, dass alle wasserrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Benutzung von Gewässern Anwendung finden. Die Gewässeraufsicht beinhaltet außerdem die Abwehr von Gefahren.

- i** Die Einteilung der Gewässer I., II. Ordnung und der privaten Gewässer kann bei den Unteren Verwaltungsbehörden erfragt werden.



Weiterführende Informationen

Vorlagen für Pressetexte, Bekanntmachungen, etc.

www.wbw-fortbildung.de → [Tätigkeiten](#) → [Gewässernachbarschaften](#)
→ [Themen](#) → [Gewässerschauen](#)

Publikationen zum Bestellen oder zum Download

- Tipps und Informationen für Gewässeranlieger (WBW 2013)
- Gewässerschauen – Rechtliche Grundlagen und Hinweise für die Durchführung (WBW 2005)

www.wbw-fortbildung.de → [Service](#) → [Publikationen](#)

Ansprechpartner

Für die Organisation, Durchführung und Nachbereitung einer Gewässerschau:
Die jeweils zuständige Untere Verwaltungsbehörde

Weitere Informationen:

WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH
Karlsruhe, Tel. 0721 824489-20, Fax 0721 824489-29,
info@wbw-fortbildung.de, www.wbw-fortbildung.de